

Aktenvermerk zur Zusammenarbeit zwischen einer staatlichen Institution der Bundesrepublik Deutschland und der Intrac

Im Jahr 1983 handelten der Chef der Abteilung Kommerzielle Koordinierung (KoKo), Alexander Schalck-Golodkowski, und der bayerische Ministerpräsident, Franz Josef Strauß, einen Milliardenkredit aus, der die DDR vor dem Staatsbankrott bewahrte. Als eine mögliche Kreditquelle für die DDR war die Gründung einer deutsch-deutschen Finanzierungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz geplant.

Anfang der 80er Jahre herrschte weltweit eine wirtschaftliche Krisenstimmung. Brisant war die Situation in den Ostblockstaaten. Die Versorgungslage der Bevölkerung war kritisch, die hohen Schulden im Ausland trieben die sozialistischen Staaten zunehmend in den Ruin. Polen erklärte sich bereits 1981 für bankrott, die DDR stand unmittelbar davor. Allein zur Finanzierung ihrer Verbindlichkeiten im Ausland benötigte sie dringend weitere Devisen und neue Kredite, die ihr aber westliche Banken inzwischen verwehrten.

Umso überraschter war die Öffentlichkeit auf beiden Seiten der Mauer, als am 1. Juli 1983 ein westdeutsches Bankenkonsortium unter der Führung der Bayerischen Landesbank der DDR einen Milliardenkredit gewährte. Eingefädelt und vorbereitet hatten ihn der bayerische Ministerpräsident, Franz Josef Strauß, und der Chef der Abteilung KoKo im Ministerium für Außenhandel der DDR, Alexander Schalck-Golodkowski.

Auf Kosten des inländischen Konsums und damit der Versorgung der Bevölkerung verordnete die SED-Führung Ende 1982 eine drastische Drosselung der Importe und eine massive Steigerung der Exporte. Es ging um schnelle Geschäfte, um so viel Export wie möglich – von Grundnahrungsmitteln, wie Butter und Fleisch, genauso wie von Produkten, die im Westen absatzfähig waren.

Erich Honecker äußerte sich im November des Jahres in einer Politbürositzung folgendermaßen: "Das Entscheidende ist, dass unsere Wirtschaft das produziert, was abgesetzt werden kann und daß nicht auf Lager produziert wird". Investitionen an den maroden Produktionsanlagen hatten bei diesen Planungen keine Priorität. Vorrangiges Ziel war die zügige Ausweitung der Produktion für den Westexport mit Hilfe von Neuanlagen, die umfangreiche Beschaffung von Devisen und die Suche nach neuen Geldgebern. Entsprechend waren die SED-Vorgaben für das Jahr 1983. Erneut wies die HA XVIII in ihren Berichten ausführlich auf die schwierige Lage hin und betonte Risiken, Probleme und "irreale" Vorgaben des Volkswirtschaftsplans 1983.

Bevor der Deal zwischen Strauß und Schalck-Golodkowski im Juli 1983 zustande kam, hatte es im Frühjahr 1982 bereits einen ersten Rettungsversuch gegeben: das sogenannte "Züricher Modell". Geplant war die Gründung einer deutsch-deutschen Finanzierungsgesellschaft zwischen "einer staatlichen Institution der Bundesrepublik Deutschland" und der KoKo-Firma Intrac, mit Sitz in der Schweiz. Die Idee: Im Gegenzug zu Erleichterungen im innerdeutschen Verkehr, wie der Senkung des Reisealters, sollte die DDR aus der Finanzierungsgesellschaft einen Kredit von vier bis fünf Milliarden DM erhalten.

Signatur: BStU, MfS, AG BKK, Nr. 3, Bl. 158-162

Metadaten

Datum: 17.2.1982

Rechte: BStU

Aktenvermerk zur Zusammenarbeit zwischen einer staatlichen Institution der Bundesrepublik Deutschland und der Intrac

Vertraulich

~~Vertraulich~~
~~amtlich~~
~~gemeingehalten~~

00158

BStU
000158

AKTENVERMERK

Betrifft: Zusammenarbeit zwischen einer staatlichen Institution der Bundesrepublik Deutschland und der Intrac Handelsgesellschaft mbH DDR-Berlin, im internationalen Kreditgeschäft

1. Die Intrac Handelsgesellschaft mbH, DDR-Berlin (nachstehend Intrac genannt) und eine staatliche Institution der Bundesrepublik Deutschland (nachstehend BRD-Institution genannt) gründen mit Sitz in Zürich eine Finanzgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Das einzuzahlende Aktienkapital beträgt zunächst sFr. 200 Mio. und wird von der Intrac und der BRD-Institution zu je 50 % = je sFr. 100 Mio. übernommen. Verwaltungsrat und Direktion der Finanzgesellschaft werden von beiden Aktionären paritätisch besetzt. Geschäftszweck der Gesellschaft ist vor allem die Finanzierung von langfristigen Investitionsmassnahmen in der DDR sowie von Geschäften, die im gemeinsamen Interesse beider Aktionäre sind. Die Einzelheiten dieser Gründung sind aus der Anlage 1 ersichtlich.
2. Die BRD-Institution als Treugeber räumt über die Finanzgesellschaft als Treuhänder der Intrac einen Rahmenkredit in Höhe von DM 4 Mrd. zu den aus der Anlage 2 ersichtlichen Bedingungen ein.
3. Die Finanzgesellschaft erhöht ihr Kapital auf sFr. 500 Mio., indem beide Aktionäre je 50 % des Erhöhungsbetrages (= sFr. 150 Mio. pro Aktionär) übernehmen. Gleichzeitig errichtet die Finanzgesellschaft Tochterinstitute/Filialen in Frankfurt a/Main, West-Berlin und Berlin/DDR. Die Geschäftstätigkeit wird entsprechend ausgedehnt. Mit ihrer neuen Kapitalausstattung von sFr. 500 Mio. sowie aufgrund ihrer Aktionäre ist die Finanzgesellschaft dann in der Lage, den Refinanzierungsbedarf weiterer Geschäfte aus eigener Kraft an internationalen Kreditmärkten einzudecken. Eine Erhöhung des Geschäftsvolumens bei den vorgenannten Relationen bis zu DM 10 Mrd. erscheint durchführbar. Zusätzlicher Refinanzierungsbedarf könnte durch weitere Erhöhung der Eigenkapitalbasis wie durch Avalierung von Grosskreditaufnahmen der Finanzgesellschaft an den internationalen Kreditmärkten durch ihre Aktionäre erfolgen.

Zürich, den 17. Februar 1982

AG BKK Nr. 3 / 161

Aktenvermerk zur Zusammenarbeit zwischen einer staatlichen Institution der Bundesrepublik Deutschland und der Intrac

Vertraulich ~~VS VERTRAULICH~~
~~nicht geheimgehalten~~ Anlage 1

00159
BStU
000159

Betrifft: Gründung einer Finanzgesellschaft in der Schweiz mit
Sitz in Zürich

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft

anzuwendendes Recht: schweizerisches Obligationenrecht

Aktionäre: 50 % Intrac
50 % BRD-Institution

Gründungskapital: sFr. 200 Mio.

Gesellschaftsorgane:

a) Kontrollstelle
(= Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Vorschlag: Schweizerische Revisions-
gesellschaft, Zürich

b) Generalversammlung
(= Hauptversammlung)
Tagt in der Regel jährlich einmal und
beschliesst vor allem über den Jahres-
abschluss und die Gewinnverwendung sowie
die Wahl der Kontrollstelle und die
Besetzung des Verwaltungsrates. Sie
genehmigt die Statuten und das Geschäfts-
reglement der Gesellschaft.

c) Verwaltungsrat
(entspricht einer Mischung aus Aufsichts-
rat und Vorstand)
Muss aufgrund der schweizerischen Gesetz-
gebung mehrheitlich mit Schweizer Bürgern
besetzt sein.
Vorschlag: 1 Vertreter Intrac
1 Vertreter BRD-Institution
1 schweizerischer Rechtsanwalt
1 schweizerischer Wirtschafts-
prüfer
1 schweizerischer Banquier

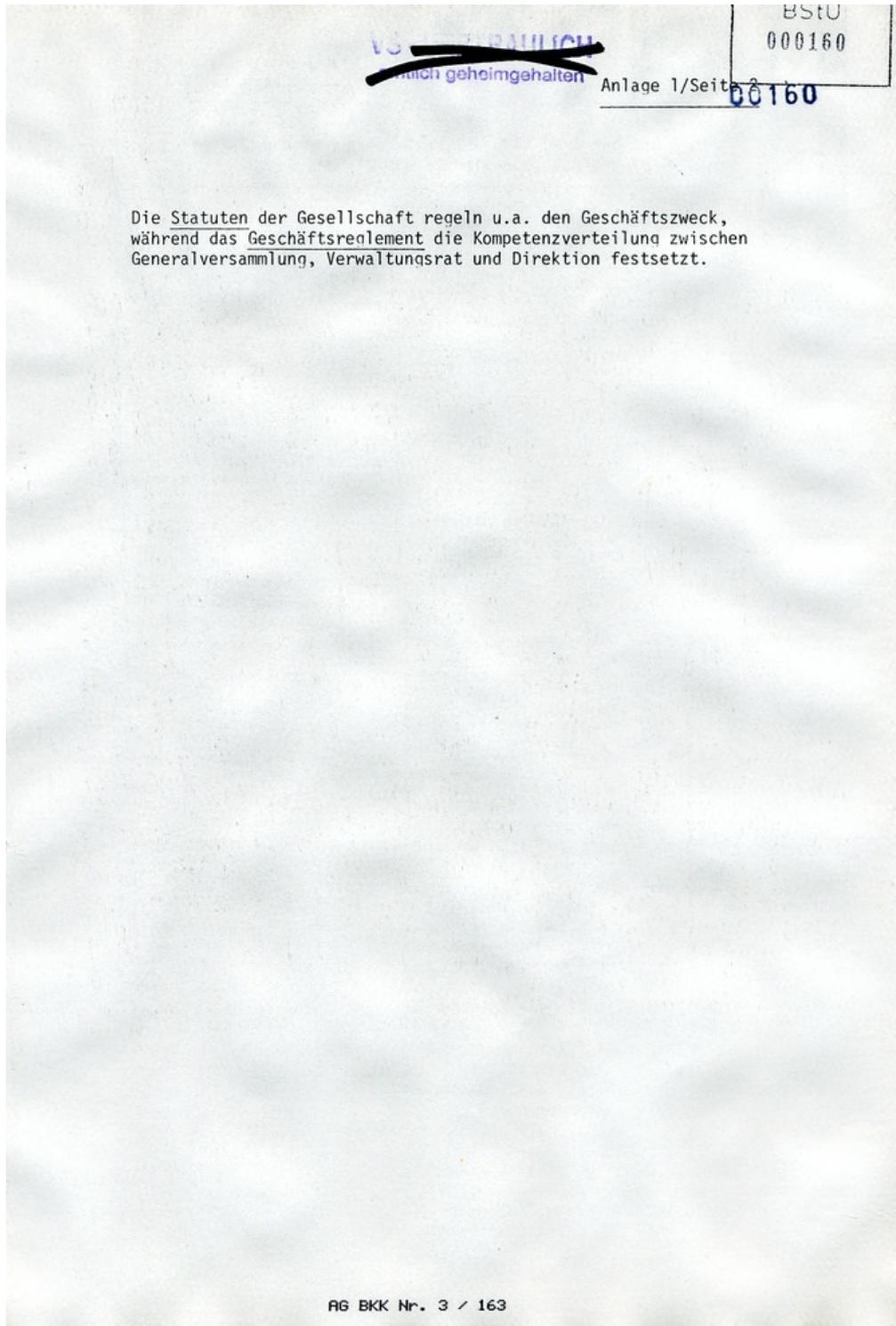
d) Direktion
Vorschlag: 1 Vertreter Intrac
1 Vertreter BRD-Institution
1 Schweizer Direktor
Die Direktion sollte mehrheitlich in der
Schweiz Wohnsitz haben, um den gesetz-
lichen Anforderungen der Schweizer Behörden
zu genügen.

AG BKK Nr. 3 / 162

Signatur: BStU, MfS, AG BKK, Nr. 3, Bl. 158-162

Blatt 159

Aktenvermerk zur Zusammenarbeit zwischen einer staatlichen Institution der Bundesrepublik Deutschland und der Intrac



Signatur: BStU, MfS, AG BKK, Nr. 3, Bl. 158-162

Blatt 160

Aktenvermerk zur Zusammenarbeit zwischen einer staatlichen Institution der Bundesrepublik Deutschland und der Intrac

Vertraulich ~~Vertraulich~~ Anlaage 2
~~gesetzlich gehörlinggehalten~~

Betrifft: Einräumung eines Kredites über DM 4 Mrd. an die
Intrac Handelsgesellschaft mbH, DDR-Berlin

00161
BStU
000161

Treugeber: eine staatliche Institution der BRD

Kreditgeber (zugleich
Treuhandhändler): die schweizerische Finanzgesellschaft

Kreditnehmer: Intrac Handelsgesellschaft mbH, DDR-Berlin

Treuhandbank: Bank für Kredit und Aussenhandel AG, Zürich

Kreditbetrag: DM 4 Mrd.

Laufzeit: 20 Jahre

Zinssatz: zum Refinanzierungseinstandssatz des
Kreditgebers

Treuhandkommission
(zu vereinnahmen von der
schweizerischen Finanz-
gesellschaft): 1/8 % p.a. des Kreditbetrages

Zinsbindung: auf roll-over-Basis oder bis zu 10 Jahre fest

Inanspruchnahme: in einer Summe oder in Tranchen von je
DM 1 Mrd.

Tilgung: am Ende der Laufzeit des Kredites bzw.
jeder Tranche des Kredites in einer Summe

Bereitstellungszeitraum: 180 Tage nach Unterzeichnung des Kreditvertrages

Bereitstellungsprovision: keine

Sicherheiten: international übliche unbedingte abstrakte
Zahlungsgarantie der Deutschen Aussenhandels-
bank AG, DDR-Berlin

Verwendungszweck: im gegenseitigen Einvernehmen

Recht und Gerichtsstand: Schweizer Recht mit Gerichtsstand des
"Court of Arbitration" mit Sitz in Zürich, der
gemäß den "arbitration rules of the United
Nations Economic Commission for Europe"
entscheiden wird.

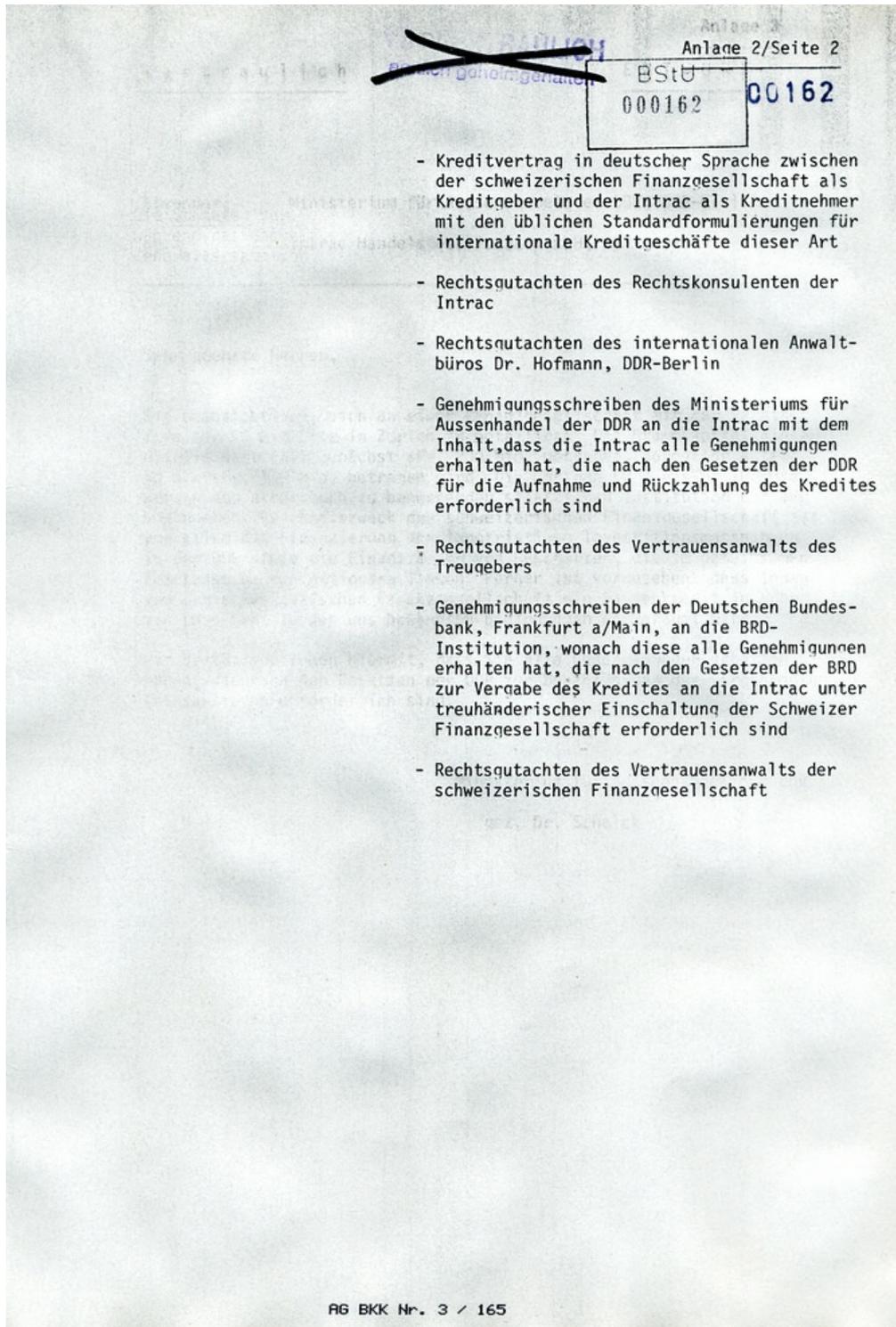
Dokumentation: - Treuhandvertrag zwischen der BRD-Institution
als Treugeber und der schweizerischen
Finanzgesellschaft als Treuhänder gemäß
Schweizer Usanz

AG BKK Nr. 3 / 164

Signatur: BStU, MfS, AG BKK, Nr. 3, Bl. 158-162

Blatt 161

Aktenvermerk zur Zusammenarbeit zwischen einer staatlichen Institution der Bundesrepublik Deutschland und der Intrac



Signatur: BSStU, MfS, AG BKK, Nr. 3, Bl. 158-162

Blatt 162